

RS UVS Kärnten 1992/09/15 KUVS-310-311/5/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1992

Rechtssatz

Die Verpflichtung ein Fahrzeug anzuhalten, besteht nicht nur dann, wenn der Lenker den Unfall verschuldet oder mitverschuldet hat, sondern auch dann, wenn das Verhalten des Lenkers mit dem Verkehrsunfall in Zusammenhang gebracht werden kann. Die im § 4 Abs 1 lit a StVO festgesetzte Verpflichtung nach einem Verkehrsunfall sofort anzuhalten, setzt das Wissen um diesen voraus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at